

Entscheidungen  
zum  
Wirtschaftsrecht  
Kurzkomentare

# EWiR

Herausgeber:

RA Dr. Bruno M. Kübler,  
Köln/Dresden/München

*Weitzmann*, BAG, 4.3.2008

Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für  
Lohnrückzahlungsklage des Insolvenz-  
verwalters

S. 259

*J.-H. Binder*, BGH, 20.2.2008

Zur Rückabwicklung eines Kfz-Kaufs  
nach Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens

S. 263

*Leuschner*, BGH, 7.1.2008

Haftung wegen vorsätzlicher sitten-  
widriger Schädigung durch fehlerhaften  
Prospekt oder Ad-hoc-Meldung  
(„Comroad VII“)

S. 269

*Elixmann*, OLG Düsseldorf, 31.1.2008

Aufklärungspflicht des Vermögensver-  
walters bei möglichem Loyalitätskonflikt

S. 271

*Medicus*, OLG Schleswig, 24.5.2007

Keine Darlehensbeziehung zwischen  
Bank und Anleger bei Darlehen an die  
Fonds-GbR

S. 277

*M. Roth*, LG Dortmund, 25.10.2007

Rücknahme des Antrags auf Durch-  
führung eines Statusverfahrens zur  
Besetzung des Aufsichtsrats

S. 257

Mit EWiR-Links  
s. Inhaltsverzeichnis



RWS Verlag  
Kommunikationsforum

24. Jahrg. / 9. Mai 2008 / S. 257-288

9

Leitsatz des Gerichts:

**Hat ein Gläubiger Schadensersatzforderungen gegen den Gemeinschuldner, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind, so bleibt der Insolvenzverwalter diesem gegenüber auch nach Freigabe des gegen den Haftpflichtversicherer bestehenden Deckungsanspruchs passivlegitimiert.**

OLG Nürnberg, Urt. v. 12. 12. 2007 – 12 U 195/07 (nicht rechtskräftig; LG Nürnberg-Fürth ZIP 2007, 1022), ZIP 2008, 435

**Kurzkomentar:**

*Thomas Wazlawik, Dr. iur., LL.M. (St. Louis), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht – KÜBLER Rechtsanwältin*

1. Der Rechtsvorgänger der Klägerin hatte der Rechtsvorgängerin der Schuldnerin ein Erbbaurecht für ein Grundstück eingeräumt, auf dem die Schuldnerin eine Metallschmelze betrieb. Die Schuldnerin (Schädiger) versicherte sich bei der Beklagten zu 1) (Haftpflichtversicherer) gegen aus dem Betrieb resultierende Schäden. Am 1. 3. 2003 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet und der Beklagte zu 2) zum Verwalter bestellt. Am 10. 1. 2005 gab dieser etwaige Ansprüche der Schuldnerin gegen den Versicherer, soweit sie § 157 VVG a. F. (jetzt: § 110 VVG, s. Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, BGBl I 2007, 2631) unterfallen, aus dem Insolvenzbeschlagn frei. Die Klägerin (Geschädigte) verklagte wegen Bodenkontaminationen neben dem Versicherer auch den Verwalter, der sich darauf berief, dass nach der Freigabe des Deckungsanspruchs nicht mehr er, sondern die Schuldnerin passivlegitimiert sei.

2. Das LG stimmte dem zu und wies die Klage gegen den Verwalter ab; der Deckungsanspruch der Schuldnerin gegen den Versicherer befinde sich nach dessen Freigabe wieder bei dieser. Anders das OLG: Die Freigabe des Deckungsanspruchs habe, unabhängig von deren (vom OLG offenbar angezweifelter) Wirksamkeit, nicht (auch) zu einer „Freigabe“ des Schadensersatzanspruchs (Haftpflichtanspruch) der Klägerin gegenüber der Schuldnerin geführt, weshalb es bei der Passivlegitimation des Verwalters verbleibe.

3. Das LG hat richtig entschieden, das Berufungsurteil ist falsch (die Revision wurde zugelassen, Az. IX ZR 23/08).

3.1 Im Gegensatz zur Pflichthaftpflichtversicherung (§ 3 PflVG a. F./§ 115 VVG) kann der Geschädigte bei der „normalen“ Haftpflichtversicherung zunächst nur gegen den Schädiger vorgehen. Ist sein Anspruch tituliert, kann er (nach Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs) den Versicherer verklagen. Da der Deckungsanspruch des Schädigers in dessen Insolvenz in die Masse fällt (vgl. BGH ZIP 1996, 842 unter I 4 a bb, dazu EWiR § 12 KO 1/96, 751 (*Pluta/Seichter*)), sich dort in einen Zahlungsanspruch umwandelt und dann allen Insolvenzgläubigern und nicht nur dem Geschädigten zugute käme (vgl. RGZ 135, 295, 297; BGH ZIP 2001, 1248 unter

II 2 a, dazu EWIR § 1 GesO 1/01, 1007 (*Gerhardt*)), gewährt § 157 VVG a.F. dem Geschädigten ein Absonderungsrecht an diesem Deckungsanspruch (vgl. *Baumann*, in: Berl. Komm. z. VVG, 1999, § 157 Rz. 2). Der Geschädigte kann somit nach Feststellung seines Haftpflichtanspruchs zur Insolvenztabelle (vgl. § 154 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VVG a.F.) den Versicherer unmittelbar (ohne vorherige Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs) auf Zahlung verklagen (vgl. BGH VersR 1954, 578, 579; BGH NJW-RR 1987, 1106 unter I; BGH NJW-RR 1993, 1306 unter 1 b; BGH NJW-RR 2004, 829 unter II 2; zu den Gefahren für den Verwalter bei widerspruchslloser Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle vgl. OLG Köln VersR 2006, 1207; KG r+s 2005, 502; MünchKomm-*Ganter*, InsO, 2. Aufl., 2007, § 51 Rz. 238; aber auch BGH VersR 1981, 328 unter III). Bestreitet der Verwalter die Haftpflichtforderung auf Weisung des Versicherers, schuldet dieser dem Verwalter im Deckungsverhältnis Rechtsschutz (vgl. *Voit/Knappmann*, in: Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., 2004, § 149 Rz. 4 ff.).

3.2 Statt der Feststellungsklage kann der Geschädigte aber auch eine Klage, die unmittelbar auf Zahlung aus der in die Masse gefallenen Entschädigungsforderung gerichtet ist, gegen den Verwalter erheben, beschränkt allerdings auf diesen Deckungsanspruch und nur bei Verzicht auf die Teilnahme am Insolvenzverfahren (vgl. BGH VersR 1956, 625 unter I 1; BGH ZIP 1989, 857 unter A, dazu EWIR § 426 BGB 1/89, 659 (*Litbarski*); BGH ZIP 1996, 842 unter I 4 a bb; BGH ZIP 2004, 568 unter A, dazu EWIR § 106 SGB VII 1/04, 565 (*Plagemann*)). Die Klägerin ist hier so vorgegangen.

3.3 Die Möglichkeit der unmittelbaren Zahlungsklage hatte der BGH bislang mit § 4 Abs. 2 KO begründet, wonach die abgesonderte Befriedigung unabhängig vom Konkursverfahren erfolgt. Im Insolvenzverfahren erfolgt die Befriedigung der Absonderungsberechtigten dagegen gem. §§ 165 ff. InsO. Da aber das von § 157 VVG a.F. gewährte Absonderungsrecht einem gesetzlichen Pfandrecht gleichsteht (vgl. MünchKomm-*Ganter*, a. a. O., § 50 Rz. 115; *Uhlenbruck*, InsO, 12. Aufl., 2003, § 51 Rz. 43) und der Verwalter hinsichtlich verpfändeter Forderungen kein Verwertungsrecht hat (vgl. BGH ZIP 2003, 1256 unter I 2 a aa, dazu EWIR § 138 BGB 7/03, 799 (*Tetzlaff*)), bleibt es gem. § 173 Abs. 1 InsO beim Verwertungsrecht des Geschädigten (vgl. *Henckel*, in: Jaeger, InsO, 2004, vor §§ 49–52 Rz. 21; *Uhlenbruck*, a. a. O., § 173 Rz. 1).

3.4 Das Berufungsgericht hat diese Besonderheiten und die Entscheidung BGH ZIP 1996, 842, in der die Möglichkeit der Freigabe des Deckungsanspruchs bejaht wurde, nicht beachtet. Dem versicherungsrechtlichen Trennungsprinzip folgend muss vor Inanspruchnahme des Versicherers der Haftpflichtanspruch geklärt sein. Dies geschieht entweder durch Teilnahme am Insolvenzverfahren oder durch unmittelbare Zahlungsklage. Während sich die Feststellungsklage immer gegen den Verwalter richtet, ist die Klage im zweiten Fall gegen den hinsichtlich des Deckungsanspruchs Verfügungsberechtigten gerichtet. Dies ist entweder der Verwalter oder – nach Freigabe dieses Anspruchs – der insolvente Versicherungsnehmer (auch aus BGH VersR 1964, 966 (Leitsatz 1) ergibt sich insoweit nichts anderes). Da vorliegend der Verwalter den Deckungsanspruch freigegeben hatte, war die Klage gegen die Schuldnerin zu richten.